



Börsenblatt für den Deutschen Buchhandel

Erscheint wochentlich. Für Mitglieder des Börsenvereins ist der Bezugspreis im Mitgliedsbeitrag eingeschlossen, weitere Exemplare zum eigenen Gebrauch kosten je 30 Mark jährlich frei Geschäftsstelle oder 36 Mark bei Postüberweisung innerhalb des Deutschen Reiches. Nichtmitglieder im Deutschen Reich zahlen für jedes Exemplar 30 Mark bez. 36 Mark jährlich. Nach dem Ausland erfolgt Lieferung über Leipzig oder durch Kreuzband, an Nichtmitglieder in diesem Falle gegen 5 Mark Zuschlag für jedes Exemplar.

Die ganze Seite umfaßt 300 viergespalt. Petitzeilen, die Zeile oder deren Raum kostet 30 Pf. Bei eigenen Anzeigen zahlen Mitglieder für die Zeile 10 Pf., für 1/2, S. 32 M. statt 36 M., für 1/3, S. 17 M. statt 18 M. Stellengesuche werden mit 10 Pf. pro Zeile berechnet. — In dem illustrierten Teil: für Mitglieder des Börsenvereins die viergespaltene Petitzeile oder deren Raum 15 Pf., 1/2, S. 13.50 M., 1/3, S. 26 M., 1/4, S. 50 M.; für Nichtmitglieder 40 Pf., 32 M., 60 M., 100 M. — Beilagen werden nicht angenommen. — Beiderseitiger Erfüllungsort ist Leipzig.

Eigentum des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler zu Leipzig

Nr. 86.

Leipzig, Sonnabend den 14. April 1917.

84. Jahrgang.

Redaktioneller Teil.

Bekanntmachung.

Die diesjährige ordentliche

Hauptversammlung des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler zu Leipzig

findet statt

am Sonntag Kantate, den 6. Mai 1917, pünktlich vormittags 10¹/₂ Uhr,

im Deutschen Buchhändlerhause zu Leipzig (Eingang Portal III).

Tagesordnung.

1. Geschäftsbericht über das Vereinsjahr 1916/17.
2. Bericht des Rechnungs-Ausschusses über die Rechnung 1916.
3. Bericht des Rechnungs-Ausschusses über den Vorausschlag 1917.
4. Prüfung und Genehmigung des Verwaltungsberichts, des Jahresabschlusses und des Stats der Deutschen Bucherei.
5. Antrag des Vorstandes: Die Hauptversammlung wolle die Gründung einer Wirtschaftsstelle (Buchhandels- und Werbeamt) beschließen.
6. Anträge der Herren **Paul Nitschmann** in Berlin und Genossen:

Die Hauptversammlung wolle beschließen:

- I. Dem § 5 Abs. 2 und 3 und dem § 7 der Verkaufsordnung folgende Fassung zu geben:

§ 5 Absatz 2.

Die von den Kreis- und Ortsvereinen für Verkäufe in und nach ihrem Gebiet festgesetzten, vom Vorstande des Börsenvereins genehmigten und im Börsenblatt für den Deutschen Buchhandel veröffentlichten Bestimmungen über die zulässigen Abzüge vom Ladenpreis (Skonto, Rabatt) sowie über Besorgungsgebühren bei Werken, die vom Verleger mit weniger als 30% Rabatt geliefert werden, sind zu befolgen.

§ 5 Absatz 3.

Es bleibt den Kreis- und Ortsvereinen vorbehalten, für die Buchhändler ihres Bezirks verbindliche Vorschriften über den Verkaufspreis von Werken, die ohne Ladenpreis erschienen sind, sowie über Bestellgebühren bei Zeitschriften in ihre Verkaufsbestimmungen aufzunehmen.

§ 7.

Werke, die der Verleger mit einem geringeren Rabatt als 30% vom Ladenpreis liefert, dürfen mit einem entsprechenden Aufschlage verkauft werden.

- II. Die Hauptversammlung billigt grundsätzlich von den Kreis- und Ortsvereinen zu beschließende Verkaufsbestimmungen über den Verkehr mit dem Publikum, die nach § 5 Absatz 2 der Verkaufsordnung (in der Fassung D. M. 1917) bei Werken, die vom Verleger mit weniger als 30% Rabatt geliefert werden, eine entsprechende Besorgungsgebühr festsetzen.

7. Anträge der Herren **Dr. B. Lehmann** und **Robert von Voetticher** in Danzig und Genossen zu den Satzungen des Börsenvereins:

§ 5 lautet künftig:

Die Mitglieder des Börsenvereins sind verpflichtet, an jeden wirklichen Buchhändler, welcher seinen Verpflichtungen gegen den Verleger, sowie den Pflichten gegen seinen Stand nachkommt, ihren Verlag entweder selbst oder durch ihren Kommissionär unter den regulären Bedingungen und rechtzeitig zu liefern.

§ 17d lautet künftig:

1. Jedes auswärtige Mitglied des Börsenvereins kann im Behinderungsfall seine Stimme bei der Hauptversammlung auf ein beliebiges anderes anwesendes Börsenvereinsmitglied übertragen.
2. Das ausdrücklich darauf gerichtete Vollmachtsformular wird vom Börsenvereinsvorstand vier Wochen vor Kantate jedem Mitglied mit dem Börsenblatt zugestellt.
3. Der Aussteller hat es mit seiner Namensunterschrift und seinem Geschäftstempel zu versehen. Die gleiche Beglaubigung hat der Stellvertreter für sich hinzuzufügen.